

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (486 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 — JGG)

Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1988 wurde am 9. März 1988 im Nationalrat eingebracht und in der nächstfolgenden Sitzung dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 18. März d. J. mit dieser Regierungsvorlage. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder und Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Graff und des Bundesministers für Justiz Dr. Foregger wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Gradischnik, Mag. Waltraud Horvath, Dr. Preiß und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg, Dr. Graff und Mandorff; von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Helene Partik-Pablé sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten. An einem Teil der Beratungen wirkte ferner vertretungsweise der Abgeordnete Dr. Keller mit. Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zu Stellvertretern wurden die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Mandorff gewählt.

Als Sachverständige wurden den Verhandlungen Dr. Aistleitner, Richter des OLG Linz, Univ.-Prof. Dr. Burgstaller, Dr. Felzmann, Hofrat des OGH, Dr. Jesionek, Prä-

sident des JGH Wien, Generalanwalt Dr. Kodek, Dr. Leirer, Generalsekretär des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, Dr. Markel, Präsident und Obmann der Fachgruppe Jugendrichter der Vereinigung der Österreichischen Richter, Ministerialrat Dr. Reissig und Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Schneider beigezogen. Das Bundesministerium für Justiz war in den Verhandlungen des Unterausschusses außer durch den Bundesminister für Justiz Dr. Foregger durch Sektionsleiter Ministerialrat Dr. Miklau, Ministerialrätin Dr. Schausberger, Staatsanwalt Dr. Litzka und Staatsanwältin Dr. Stortecky vertreten, soweit zivilrechtliche Belange berührt wurden, auch durch Ministerialrätin Dr. Djalinos, Ministerialrat Dr. Feitzinger und Staatsanwalt Dr. Stormann.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt fünf Arbeitssitzungen mit der Regierungsvorlage. Neben den Unterausschußberatungen haben — vornehmlich in der tagungsfreien Zeit — mehrere Gespräche zwischen den Fraktionen stattgefunden, an denen im Beisein von Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und Beamten des Bundesministeriums für Justiz vor allem die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Dr. Ofner — zum Teil unter Beiziehung der oben erwähnten Sachverständigen — teilgenommen haben. Auch bei der Jugendrichtertagung in Maria Tafel vom 26. bis 30. September d. J. wurde der letzte Stand des Entwurfes beraten, und es wurden von dort weitere Anregungen beigeleitet.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß durch seinen Obmann Abgeordneten Dr. Graff in dessen Sitzung am 7. Oktober 1988. Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Dr. Helene Partik-Pablé wurde ein gemeinsamer umfassender Abänderungsantrag, der die Ergebnisse der Unterausschußberatungen wiedergibt, vorgelegt.

zes übernommen, wonach ein in Einzelhaft angehaltener jugendlicher Strafgefangener täglich zwei Besuche zu erhalten hat. Der in isolierter Umgebung angehaltene Jugendliche bedarf nach Ansicht des Ausschusses einer besonderen Obsorge und der Notwendigkeit eines verstärkten Eingehens auf seine persönliche Situation, um allfällige schädliche Folgen hintanzuhalten. Die Neuregelung, wonach dem in Einzelhaft angehaltenen jugendlichen Strafgefangenen täglich mindestens zweimal Gelegenheit zu einem Gespräch (mit Justizwachebeamten, Vertretern der Jugendgerichtshilfe u. dgl.) zu geben ist, verdeutlicht dieses Anliegen.

Die in § 58 Abs. 11 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung sollte für den Fall gelten, daß eine allgemeine Strafvollzugsanstalt, in der ein jugendlicher Strafgefangener nach Vollendung des 18. Lebensjahres angehalten wird, nicht für den Jugendstrafvollzug eingerichtet ist. In diesem Fall sollten die allgemeinen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zur Anwendung kommen. Der Justizausschuß vertritt demgegenüber jedoch die Auffassung, daß eine solche Ausnahmeregelung nicht wünschenswert ist und daß auch jugendliche Strafgefangene, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, von den Regelungen und Begünstigungen des § 58 nicht ausgeschlossen werden sollen. Erforderlichenfalls wären sie daher in eine andere Anstalt zu verlegen, in der die notwendigen organisatorischen und sonstigen Vorkehrungen getroffen sind. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 11 der Regierungsvorlage zu streichen.

Zu § 59:

Die Regelung der Regierungsvorlage soll nach Ansicht des Justizausschusses sprachlich vereinfacht und inhaltlich flexibler gestaltet werden. Läßt die Wesensart eines jugendlichen Strafgefangenen erkennen, daß die Zwecke des Jugendstrafvollzuges sonst nicht hinreichend gefördert werden können, so hat der Anstaltsleiter die notwendigen Abweichungen von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sowie von den Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes anzuordnen.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Der Justizausschuß schlägt vor, die im StGB erforderlichen Anpassungen — ohne inhaltliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage — auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken, damit nicht aus einzelnen Änderungen weitergehende rechtspolitische Schlüsse gezogen werden.

Zu Artikel III (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Die Regierungsvorlage sieht in der neuen Bestimmung des § 3 Z 1 des Tilgungsgesetzes eine Verkürzung der Tilgungsfristen in den Fällen des

Schuldspruches ohne Strafe sowie des Schuldspruches unter Vorbehalt der Strafe auf drei Jahre vor. Die Neuformulierung, wonach die dreijährige Tilgungsfrist im Fall des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes „jedoch nicht (endet), bevor“ das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, nimmt besser auf den Fall Bedacht, daß eine Probezeit — von vornherein oder nach einer gemäß § 18 des Entwurfes vorgenommenen Verkürzung — weniger als drei Jahre lang ist, sodaß der erwähnte Ausspruch des Gerichtes meist schon vor dem Ende der dreijährigen Tilgungsfrist und nicht, wie im Fall einer ebenso langen Probezeit, erst danach ergehen wird.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungen des Tilgungsgesetzes hat der Ausschuß auch die Tragweite der Vorschrift des § 6 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1972 erörtert, wonach ein Verurteilter nicht verpflichtet ist, Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, außerhalb der im § 6 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes genannten Verfahren „anzugeben“. Diese der Rehabilitation dienende Schutzvorschrift wird gelegentlich dadurch entwertet, daß (zB in Fragebogen von Arbeitgebern, die anlässlich der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses vom Bewerber auszufüllen sind) nicht nach Verurteilungen, sondern etwa nach „früheren Strafverfahren“ gefragt wird und daß aus einer negativen Antwort eines vorbestraften, aber im Sinne des Tilgungsgesetzes nicht zur Auskunft hierüber verpflichteten Bewerbers (später) nachteilige Schlüsse einschließlich der Entlassung gezogen werden. Der Justizausschuß hat eine diesbezügliche Ergänzung des Tilgungsgesetzes in Erwägung gezogen, hievon jedoch vor allem deshalb Abstand genommen, weil eine rechtlich relevante Verpflichtung bloß zur Angabe zurückliegender „Strafverfahren“ u. dgl. überhaupt nicht besteht, sodaß die erwogene Ergänzung des § 6 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes Gefahr liefe, eine solche Verpflichtung im Umkehrschluß erst zu schaffen.

Zum Entfall des Artikel V der Regierungsvorlage (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ergänzung im § 2 des Strafregistergesetzes 1968 ist durch die klarstellende Neufassung des § 18 des Entwurfes entbehrlich geworden. Auf die Begründung zu dieser Neufassung wird verwiesen.

Zu Artikel V (Änderungen des Finanzstrafgesetzes):

Zu § 24 FinStrG:

Auf Grund der Änderungen zu den §§ 5 ff. des vorliegenden Jugendgerichtsgesetzes ist auch eine Anpassung der im § 24 Abs. 1 und 2 des Finanzstrafgesetzes zitierten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes erforderlich.

Zu § 181 FinStrG:

Im Hinblick auf die im § 37 des vorliegenden Jugendgerichtsgesetzes und im § 59 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 in der Fassung BGBl. 1987/516 vorgesehene Möglichkeit der Zuziehung von Vertrauenspersonen zu Vernehmungen festgenommener Jugendlicher ist der Justizausschuß der Auffassung, daß auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren eine entsprechende Regelung gelten soll. Der neue Abs. 3 bestimmt daher, daß der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen durch alle im Finanzstrafverfahren tätigen Organe auf Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen ist. Hierzu wird im übrigen auf die Ausführungen zu § 37 verwiesen.

Zu Artikel VIII (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und das damit verbundene Außerkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind auf den 1. Jänner 1989 (31. Dezember 1988) umzustellen. Die Bestimmung, wonach Art. III — zugleich mit den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Änderungen des Tilgungsgesetzes — erst mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft treten soll, kann nach den im Strafregisteramt bereits eingeleiteten Vorbereitungen sowie im Hinblick auf die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen des Art. IX Abs. 5 und 6 unverändert bleiben.

Zu Artikel IX (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wird insbesondere die Altersgruppe der Achtzehnjährigen in das Jugendstrafrecht einbezogen, und zwar nach Maßgabe des Abs. 1 auch in anhängigen Strafsachen. In solchen Fällen wird, sofern bereits Anklageschrift oder Strafantrag eingebracht sind (Abs. 4), während einer kurzen Übergangszeit auch das für Strafsachen Erwachsener zuständige Gericht das neue Jugendstrafrecht anzuwenden haben.

Mag. Waltraud Horvath
Berichterstatlerin

Aus programmtechnischen Gründen können im Strafregister die neuen (kürzeren) Tilgungsfristen auf Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes erst dann Anwendung finden, wenn diese Verurteilungen nach Inkrafttreten des Art. III (1. 1. 1990) rechtskräftig werden (Abs. 5).

Abs. 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Eintragungen von Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes und der sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen in das Strafregister. Bis zum 31. Dezember 1989 sollen Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 noch unter den (alten) Bezeichnungen der §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ersichtlich gemacht werden. Erst mit dem 1. Jänner 1990 sind derartige Verurteilungen dann unter den neuen Bezeichnungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 in das Strafregister einzutragen. Mit diesem Tag sollen aber dann auch Ermahnungen und bedingte Verurteilungen nach bisherigem Recht unter den neuen Bezeichnungen „Schuldspruch ohne Strafe“ und „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“ im Strafregister bzw. in Strafregisterauskünften und -bescheinigungen aufscheinen. Diese Regelungen dienen vor allem der programmtechnischen Vereinfachung.

Der zweite Satz des Abs. 8 (Umstellungen von Verweisungen in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes) bewirkt, daß etwa Bezugnahmen auf eine bedingte Verurteilung (zB im § 494 a StPO) als Bezugnahme auf einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 zu lesen sind.

Zu Artikel X (Vollziehung):

Die Bestimmungen dieses Artikels, die die erforderlichen Vollzugsklauseln enthalten, wurden entsprechend angepaßt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 10 07

Dr. Graff
Obmann